OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553258/6/BZ/JoS

Datum:
Linz, 1. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des MMag. DDr. A__, gegen den Bescheid der Bezirkshaupt-mannschaft Rohrbach vom 22. Jänner 2026, GZ: BHROWA-2024-438775/59-Tr, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf wasserrechtliche Bewilligung von Biotopen gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Mai 2026

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (belangte Behörde – bB) vom 22.01.2026, GZ: BHROWA-2024-438775/59-Tr, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (Bf) vom 27.02.2025 auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für auf Grundstück Nr. aaa, KG B__, situierte Biotope wegen Nichtvorliegens der für die Bearbeitung bzw. Fortführung des Verfahrens erforderlichen Projektunterlagen gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm § 103 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 zurückgewiesen.

I.2. Der Bf erhob gegen den Bescheid vom 22.01.2026 mit Schriftsatz vom 18.02.2026 Beschwerde. Auf das Wesentliche zusammengefasst verwies der Bf darin auf die eingebrachten Unterlagen. Der Bf bezweifelte, dass die von der bB gemäß § 103 WRG 1959 geforderten Unterlagen zur Gänze erforderlich und dass die dbzgl. eingeräumten Fristen zur Beischaffung angemessen sind. In diesem Zusammenhang beanstandete der Bf auch die sachverständigenseits erfolgte Beurteilung im Zuge der Vorprüfung. Auch seien die Kosten für ein derartiges Projekt unverhältnismäßig. Der Bf verwies schließlich auf das parallel laufende offene Beschwerdeverfahren betreffend den wasserpolizeilichen Auftrag und führte ins Treffen, dass in dieser Hinsicht auch ein Privatgutachter beigezogen wurde.

I.3. Mit Schreiben vom 19.02.2026 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor. Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der bB, durch Einschau in die hiergerichtlichen und Bezug habenden Verfahrensakte zu LVwG-552780 und LVwG-553329 sowie durch Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18.05.2026. Im Zuge dieser Verhandlung führten die Parteien ihre Standpunkte aus und wurden Sachverhaltsfragen erörtert. Zur fachlichen Beurteilung der Anforderungen für die Projekterstellung (Erfordernisse in Bezug auf Unterlagen) wurde ein Amtssachverständiger für Wasserbautechnik (ASV) beigezogen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das LVwG OÖ stellt folgenden entscheidungsrelevanten Sachverhalt fest:

II.1.1. Allgemeine Feststellungen:

Der Bf ist Eigentümer des Grundstückes Nr. aaa, KG B__, und hat dieser mit Bescheid der bB vom 20.12.2006 einen naturschutzrechtlichen Konsens für drei errichtete Feuchtbiotope (Tümpel; nachfolgend kurz: „Biotope") zwischen 5 und 15 m^2 sowie für die Vornahme einer Hecken- und Uferbepflanzung auf diesem Grundstück im 50-Meter-Uferschutzbereich der Großen Mühl erwirkt. Der Bf ist hinsichtlich der ausgeführten Biotope nicht wasserberechtigt bzw. verfügt er dbzgl. nicht über eine wasserrechtliche Bewilligung, was den Gegenstand eines wasserpolizeilichen Auftrages in einem beim LVwG OÖ zu LVwG-553329 gesondert geführten Verfahren bildet. [Grundbuchstand; ON 1; LVwG-553329; unstrittig]

II.1.2. Feststellungen zum behördlichen Mängelbehebungsverfahren:

Der Bf beantragte mit Schreiben vom 27.02.2025 die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die auf Grundstück Nr. aaa, KG B__, situierten Biotope. Diesem Antrag waren keine näheren Projektunterlagen angeschlossen. [ON 13]

Die bB teilte dem Bf mit Schreiben vom 21.07.2025 mit, dass dem verfahrenseinleitenden Antrag keine Beilagen und insbesondere nicht die erforderlichen Unterlagen iSd § 103 Abs. 1 WRG 1959 angeschlossen waren. Unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG trug die bB für eine Weiterbehandlung des Antrages dem Bf bis 15.09.2025 das Nachreichen folgender Unterlagen bzw. Angaben auf:

- Konkretisierung des Antrages (Zweck des Vorhabens, Begründung)
- Technische Beschreibung des Vorhabens (Größe und Tiefe der Tümpel, Art der Wasseranspeisung, Menge, Abstand zu Grundgrenzen und Flussufer, Sicherungsmaßnahmen, udgl.)
- Planliche Darstellung der Tümpel (Lageplan, Längs- und Querschnitt)
- Berührung fremder Rechte?

  [ON 42]

Mit Eingabe vom 11.09.2025 nahm der Bf zu den in Rede stehenden Biotopen näher Stellung und übersendete dieser der bB eine vom Geschäftsführer der C__ bloß handschriftlich erstellte Skizze (Lageplan) inkl. ebenso nur handschriftlich dargelegter Längs- und Querschnitte. Diese Unterlage beinhaltete rudimentär eine technische Beschreibung des Vorhabens. Der Bf verzichtete jedoch darauf, insbesondere einen Lageplan mit Kataster und einen Detaillageplan der Anlagen bzw. Maßnahmen mit detaillierten Bemaßungen vorzulegen. [ON 49]

Zur Eingabe des Bf vom 11.09.2025 wurde von der bB eine Stellungnahme des von ihr beigezogenen wasserbautechnischen (wbt.) ASV eingeholt. Nach weiteren Ermittlungsschritten und insbesondere Einholung der wbt. Stellungnahme vom 24.10.2025 wurde der Bf schließlich mit Mängelbehebungsauftrag vom 31.10.2025 erneut aufgefordert, das eingereichte Projekt entsprechend den Ausführungen des wbt. ASV zu ergänzen. Dies insbesondere, weil die bisher übermittelte technische Beschreibung den wbt. Anforderungen nicht genügte und – was im Besonderen hervorgehoben wurde –, weil die bislang eingereichten Planunterlagen samt Beschreibung nicht ausreichend waren. Es wurde unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG eine letzte Frist für die Vorlage entsprechender Projektunterlagen bis 21.11.2025 eingeräumt. Diese Frist wurde infolge eines Ansuchens des Bf bis 15.01.2026 erstreckt. [ON 50, 52, 53, 54 und 56]

Unabhängig von einem weiteren Fristerstreckungsgesuch des Bf [ON 57] ist dieser dem zuletzt von der bB erteilten Verbesserungsauftrag bis zur Erlassung des angefochtenen Bescheides nicht nachgekommen. [unstrittiger Aktenbestand bis ON 59]

II.1.3. Feststellungen zur Unvollständigkeit der Projektunterlagen bzw. zu deren (Mindest-) Anforderungen:

Die bislang vom Bf eingereichten Projektunterlagen sind für eine wbt. Beurteilung nicht ausreichend. Es liegen die unbedingt erforderlichen Teile eines Einreichprojektes nicht in ausreichender Genauigkeit vor. Insbesondere fehlt ein aussagekräftiger technischer Bericht und ein Lageplan mit Kataster und Bezug zu den Grundgrenzen sowie die Darstellung der vorhandenen als auch zu planenden Maßnahmen im Detail. Aus wbt. Sicht hat das von einer fachkundigen Person erstellte Projekt jedenfalls Folgendes zu beinhalten:

„Technischer Bericht aufbauend auf dem Gutachten von D__ vom 18.2.2026 und Beschreibung der beantragten Maßnahmen. Die Sicherung der Biotope als auch des Ufers der Gr. Mühl kann aus fachlicher Sicht in ingenieurbiologischer Bauweise erfolgen.

Lageplan mit Kataster und aussagekräftiger Darstellung der Biotope mit einer Bemaßung der Biotope sowie Darstellung der Schnittführung im Lageplan. Darstellung der Verfüllungsbereiche und der Schutzmaßnahmen sowohl am Ufer der Gr. Mühl als auch an den Randbereichen der Biotope. Der Lageplan hat neben den bestehenden Anlagenteilen auch die neuen Anlagenteile sowie einen Plankopf, einen Nordpfeil und eine Legende zu enthalten.

Mindestens zwei Schnitte durch die Biotope wobei ein Schnitt senkrecht auf die Fließrichtung der Gr. Mühl zu führen ist. Dieser Schnitt hat auch das Ufer der Gr. Mühl, den Dammbereich, die Biotope und den parallel verlaufenden Graben zu beinhalten. Der zweite Schnitt ist senkrecht darauf zu führen. In den Schnitten sind die Bemaßungen anzugeben

und die Sicherungsmaßnahmen darzustellen. Beide Schnitte sind bis zur Grundgrenze zu führen und es sind diese darzustellen, sodass später eine Verortung möglich ist."
[wbt. Beurteilung vom 18.05.2026 des vom erkennenden Gericht beigezogenen ASV = ON 4, LVwG-Akt]

II.2. Die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Ergebnissen der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung bzw. den oben in eckiger Klammer angegebenen Beweismitteln. ON-Angaben ohne nähere Bezeichnung sind solche des behördlichen Verwaltungsaktes. Die Feststellungen hinsichtlich der Mindestprojektanforderungen bzw. zur Unvollständigkeit der bislang vom Bf vorgelegten Unterlagen beruhen auf den aus Sicht des erkennenden Gerichts in jeder Hinsicht schlüssigen und nachvollziehbaren fachgutachtlichen Ausführungen des – im Vergleich zum behördlichen Verfahren verschiedenen – ASV für Wasserbautechnik. Aus Sicht des LVwG OÖ bestehen nicht im Geringsten Anhaltspunkte, an den fachgutachtlichen Ausführungen Zweifel zu hegen. Auch hat sich der beigezogene wbt. ASV jedenfalls bereits seit dem hiergerichtlich geführten Verfahren zu LVwG-552780 (und der damaligen Abhaltung eines Lokalaugenscheins am 09.10.2024) mit der Situation an Ort und Stelle bestens vertraut gemacht. Im vorliegenden Fall gilt es insbesondere bei den nachfolgenden Rechtsausführungen sodann zu beurteilen, ob die bislang vom Bf eingereichten Unterlagen vollständig waren bzw. den nach dem WRG 1959 vorgesehen Anforderungen entsprachen. Dabei ist – wie sodann unten noch dargestellt wird – in erster Linie der Blick auf die technische Beschreibung bzw. den technischen Bericht sowie auf die planlichen Darstellungen (Lageplan mit Kataster etc.) gerichtet. Im Gegenstand ist es aber für die Beurteilung nicht entscheidungswesentlich, auf sämtliche etwaig erforderliche Projektunterlagen (z.B. Notwendigkeit einer Betriebs- und Wartungsvorschrift) näher einzugehen. Soweit der Bf unter Verweis auf die privatgutachterliche Stellungnahme (DI D__) auf Hochwasserschutz-Verantwortlichkeiten hinsichtlich der nahegelegenen Wasserkraftanlage Pfeffermühle Bezug nahm, genügt es darauf hinzuweisen, dass diese Thematik nicht den Gegenstand dieses Verfahrens (= Mindestprojekt- bzw. Unterlagenerfordernisse hinsichtlich des Biotope-Vorhabens des Bf) bildet. Es bestehen daher für das erkennende Gericht keine Bedenken, die dargelegten Feststellungen der Entscheidung zugrunde zu legen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Eingangs ist festzuhalten, dass nach der stRsp. des Verwaltungsgerichtshofs „Sache" des Beschwerdeverfahrens nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des bescheidmäßigen Spruchs der bB gebildet hat. Diese Sache bildet den äußersten Rahmen für die Prüfbefugnis des Verwaltungsgerichts (vgl. VwGH 24.05.2022, Ra 2022/22/0039, mwN). In jenen Fällen, in denen die bB einen Antrag zurückgewiesen hat, ist Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht

folglich nur die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung. Dem Verwaltungsgericht ist es demnach verwehrt, über diesen Rahmen hinaus in einer Entscheidung über die „Hauptsache" vorzugehen, weil dadurch der sachlichen Prüfung des gestellten Antrags und damit den Parteien eine Instanz genommen würde (vgl. VwGH 09.03.2023, Ra 2020/07/0121, mwN).

Vor diesem Hintergrund ist es dem LVwG OÖ verwehrt, im ggst. Verfahren das Ansuchen des Bf auf wasserrechtliche Bewilligung inhaltlich zu behandeln. Sache des ggst. verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist ausschließlich die Frage der Rechtmäßigkeit der von der bB ausgesprochenen Zurückweisung des vom Bf gestellten wasserrechtlichen Ansuchens vom 27.02.2025.

Im vorliegenden Fall hängt die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung wesentlich von der Frage ab, ob der Mängelbehebungsauftrag berechtigterweise erteilt wurde.

III.2. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stellt das Fehlen der in § 103 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 genannten Unterlagen ein Formgebrechen (nunmehr: einen Mangel) dar. Das Fehlen von nach § 103 WRG 1959 erforderlichen Unterlagen oder solchen, die ihrer Natur nach in den Rahmen des § 103 WRG 1959 fallen, stellt einen Mangel (§ 13 Abs. 3 AVG) dar. Die Behörde hat mit einem Verbesserungsauftrag vorzugehen.

§ 13 Abs. 3 AVG lautet: „Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. [...]."

Gemäß § 13a AVG hat die Behörde Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen in der Regel mündlich zu geben und sie über die mit diesen Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren.

III.3. Im vorliegenden Fall hat die bB ihre Entscheidung, mit dem sie den Antrag des Bf vom 27.02.2025 zurückgewiesen hat, auf das unterbliebene Nachreichen fehlender erforderlicher Projektunterlagen iSd § 103 WRG 1959 gestützt.

Im Gegenstand hat sich das mit Schreiben des Bf vom 27.02.2025 eingereichte Projekt als unvollständig erwiesen. Wie dem Sachverhalt zu entnehmen ist, mangelt es dem Projekt an näher genannten, für die wbt. Beurteilung notwendigen Unterlagen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, an einem aussagekräftigen technischen Bericht und einem Lageplan mit Kataster und Bezug zu den Grund-

grenzen sowie an der Darstellung der vorhandenen als auch zu planenden Maßnahmen im Detail.

Die bB hat daher zutreffend gemäß § 13 Abs. 3 AVG (zuletzt mit Schreiben vom 31.10.2025) einen Mängelbehebungsauftrag – unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des par. cit. – erteilt, dem der Bf, auch unter Berücksichtigung der Fristerstreckung bis 15.01.2026, nicht fristgerecht entsprochen hat. Es wird der Vollständigkeit halber auch darauf hingewiesen, dass bereits die teilweise Nichterfüllung des Verbesserungsauftrags der gänzlichen Unterlassung der Mängelbehebung gleichzusetzen ist (vgl. etwa VwGH 11.6.1992, 92/06/0069; VwGH 09.09.1987, 87/01/0144). Dass die von der bB eingeräumte Frist zum Vervollständigen der Projektunterlagen unangemessen respektive eine weitere Fristerstreckung angezeigt gewesen wäre, ergibt sich für das erkennende Gericht nicht. Die im angefochtenen Bescheid ausgesprochene Zurückweisung des Antrags des Bf vom 27.02.2025 ist somit rechtmäßig.

Es gilt auch darauf hinzuweisen, dass im Falle einer Vorhabensplanung im Hochwasserabflussbereich bzw. – wie hier – der tatsächlich erfolgten konsenslosen Ausführung der Bf auch die Kosten und Mühen für die Erstellung eines vollständigen Einreichoperats zum Zwecke des Erwirkens der erforderlichen Bewilligung in Kauf zu nehmen hat, andernfalls es dem Bf auch freisteht, dem im hiergerichtlichen Verfahren zu LVwG-553329 alternativ erteilten Auftrag bzgl. die Verfüllung der Biotope zu entsprechen (und wäre es ihm auch frei gestanden, die Biotope rechtskonform vor ihrer Ausführung wasserrechtlich bewilligen zu lassen).

Einem neuerlichen, jedoch sodann vollständigen Projekt (-antrag) iSd § 103 WRG 1959 steht die Unwiederholbarkeit des Verfahrens nicht entgegen.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die ggst. Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere zu § 13 Abs. 3 (iVm § 13a) AVG iVm § 103 WRG 1959, ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Fragen, ob der verfahrenseinleitende Antrag mit vollständigen Projektunterlagen iSd § 103 WRG 1959 versehen war und ob einem dbzgl. Verbesserungsauftrag fristgerecht

Rechnung getragen wurde, betreffen nur den vorliegenden Einzelfall und stellen als solche keine grundsätzlichen Rechtsfragen dar.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner